

Satzung der Wingolfsverbindung Chattia zu Aachen

Die Wingolfsverbindung „Chattia zu Aachen“ zeichnet sich dadurch aus, dass die demokratischen Rechte und Pflichten auf der Grundlage des Christentums gewahrt werden.

Mitgliedschaft

§ 1

Mitglieder der Wingolfsverbindung Chattia zu Aachen sind

Ordentliche Mitglieder:

1. Aktive mit: a) Füxen, b) Burschen
2. Inaktive

Außerordentliche Mitglieder:

Konkneipanten

§ 2

Die Mitgliedschaft wird erworben durch

1. Aufnahme als Fux,
2. Aufnahme als Konkneipant,
3. Aufnahme eines Mitglieds einer Bruderverbindung als Bursch.

§ 3

Jeder vollimmatrikierte Student einer deutschen oder vergleichbaren europäischen Hochschule kann als Mitglied aufgenommen werden, wenn er Prinzip, Satzung und Comment anerkennt und keiner anderen Korporation angehört.

§ 4

Für die Aufnahme als Fux in die Wingolfsverbindung Chattia zu Aachen muss der Bewerber einen Aufnahmeantrag mit Immatrikulationsnachweis in schriftlicher Form einreichen. Der Burschenconvent (BC) befindet über dieses Aufnahmegesuch. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Rezeption.

§ 5

Philister von Bruderverbindungen kann der Burschenconvent durch Verleihen des Aachener Bandes nach erfolgter Zustimmung des Vorstandes des Altherrenvereines der Chattia zu Alten Herren der Verbindung ernennen.

§ 6

Das Band der Chattia kann im Sonderfall nach Zustimmung des Altherrenvereins auf Beschluss des BC solchen Herren ehrenhalber verliehen werden (Ehrenphilister), die sich durch ihr Wirken für die Verbindung ausgezeichnet haben, die die Grundsätze des Wingolfsbundes anerkennen und nicht im Wingolfsbund aktiv waren.

§ 7

Nichtakademikern, die sich der Verbindung zugehörig fühlen, kann der Burschenconvent mit 3/4-Mehrheit zum Verkehrsgast ernennen. Verkehrsgäste haben Anwesenheits- und Rederecht auf dem Allgemeinen Convent. Mit Zustimmung des Altherrenvereins können Verkehrsgäste nach drei Jahren zu Ehrenphilistern ernannt werden.

§ 8

Die Aufnahme von Inaktiven aus Bruderverbindungen als Bursch richtet sich nach der Satzung des Wingolfsbundes.

Die Stellung der Mitglieder in der Verbindung

Allgemeine Pflichten und Rechte aller Mitglieder

§ 9

Alle ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet:

1. dem Prinzip, den Bestimmungen der Satzung und des Comments und den Conventsbeschlüssen Folge zu leisten,
2. zu den für sie obligatorischen Instituten rechtzeitig zu erscheinen,
3. Ämter gewissenhaft zu führen,
4. im Falle des Ausscheidens aus der Verbindung alles Verbindungseigentum, Bänder und Kopfcouleur (gegen angemessene Entschädigung) zurückzugeben.

Füxe

§ 10

Füxe sind zur Teilnahme an den Instituten der Verbindung verpflichtet.

§ 11

Füxe haben auf den Allgemeinen Conventen das Recht der Rede, der Antragstellung und der Abstimmung in allen Angelegenheiten, sofern diese nicht dem Burschenconvent zugewiesen sind. Nicht zugelassen sind sie an Beratungen des AHC und des Burschenconvents. Sie können sofort nach ihrem Eintritt in die Verbindung ein Hauptamt mit Ausnahme des Hauptkassenwartes übernehmen.

§ 12

Nach einer bestandenen Burschenprüfung vor dem Burschenconvent, die die Themen allgemeine Korporations- und Wingolfsgeschichte, Aachener Hochschulgeschichte, Satzung der Chattia zu Aachen und des Wingolfsbundes, das Christianum und die Prinzipien beinhaltet, stimmt der Burschenconvent über die Burschung ab.

§ 13

Die Fuxenzeit dauert mindestens ein Semester. In der Regel sollte sie zwei Semester betragen. Sie wird durch eine Burschenprüfung **und die anschließende Burschung auf einem feierlichen Institut** abgeschlossen.

§ 14

Burschenversprechen:

Versprichst Du mir, im Streben nach Wahrheit und Aufrichtigkeit, nach Selbstbewusstsein und Bescheidenheit, am Leben der Wingolfsverbindung aktiv teilzunehmen, als Bursch Deine Pflichten zu erfüllen und die Prinzipien und Statuten der Verbindung einzuhalten?

Burschen

§ 15

Sie sind verpflichtet an allen Instituten der Verbindung teilzunehmen.

§ 16

Burschen sind vollberechtigte Mitglieder der Verbindung. Sie haben auf Allgemeinen Conventen und Burschenconventen das Recht der Rede, Antragstellung und der Abstimmung. Außerdem können sie als AHC-Mitglieder gewählt werden.

§ 17

Burschen können die Übertragung eines Hauptamtes nicht ohne überzeugende Begründung abweisen.

§ 18

In Zeiten besonderer Anforderungen im Studium oder aus gesundheitlichen Gründen kann der

Bursche vom Convent für einen im jeweiligen Einzelfall festzulegenden Zeitraum von den obigen Verpflichtungen entbunden werden.

Inaktive

§ 19

Inaktiviert werden kann auf Antrag mit 2/3-Mehrheit des Burschenconvents:

1. wer die Universität verlassen will, um an einer anderen Universität zu studieren,
2. bei Examensvorbereitungen,
3. bei auswärtigen Praktika,
4. wer zwei Burschensemester in der Wingolfsverbindung Chattia zu Aachen aktiv war.

§ 20

Ortsansässige Inaktive haben auf allen Conventen alle Burschenrechte.

Auswärtige Inaktive haben das Recht der Rede und der Antragstellung. Stimmrecht haben sie auf dem Allgemeinen Convent, sowie auf dem Burschenconvent in Prinzipangelegenheiten und bei Auflösung und Spaltung der Verbindung und in sie oder ihren Leibfuxen betreffenden personellen Angelegenheiten. Inaktive können als AHC-Mitglied gewählt werden.

§ 21

Mitglieder treten beim Verlassen der Aachener Hochschulen in den Stand des Inaktiven. Über den Zuspruch des Bandes entscheidet der BC. Sie zahlen, wenn sie nicht bei der anderen Verbindung aktiv werden, den vollen Mitgliedsbeitrag. Außerdem müssen sie der Verbindung ihre jeweilige Anschrift mitteilen.

Alte Herren

§ 22

1. Jedes Mitglied ist sofort nach Abschluss oder Beendigung des Studiums oder der erfolgreichen Promotion durch die Verbindung aufzufordern, binnen einer Frist von 6 Monaten entweder seine Philistration zu beantragen oder seinen Austritt zu erklären.
2. In besonderen Fällen kann die Frist verlängert werden.
3. Kommt er der Aufforderung nicht nach, so wird ihm in einem eingeschriebenen Brief eine neue Frist gesetzt. Wird auch diese Frist nicht beachtet, so wird er gestrichen. Die Streichung ist binnen 8 Wochen den beteiligten Verbindungen mitzuteilen.
4. Wird dem Antrag des zu Philistrierenden vom Convent entsprochen, so tritt er mit der Wirkung des Beschlusses in den Alt-Herren-Stand über. Eine feierliche Philistration ist nicht mehr notwendig, kann aber auf Wunsch erfolgen.
5. In besonderen Fällen kann die Aktivitätszeit mit Zustimmung des Burschenconvents auch über das Studienende hinaus verlängert werden.

§ 23

Die Alten Herren haben sich innerhalb von 3 Monaten nach ihrer Ernennung dem Altherrenverein der Chattia und dem zuständigen Bezirksverband des Verbandes Alter Wingolfiten (VAW) anzuschließen sowie die Wingolfsblätter zu halten.

§ 24

Alte Herren haben auf allen Conventen das Recht der Rede und der Antragsstellung.
Alte Herren können zur Teilnahme am Convent eingeladen werden.

§ 25

Die Stifter der Verbindung haben auf allen Conventen Stimmrecht. Dieser Paragraf darf nur mit Genehmigung der Stifter gestrichen werden.

Ehrenphilister

§ 26

Ehrenphilister treten in die vollen Rechte der Alten Herren der Chattia ein.

Konkneipanten

§ 27

Konkneipanten sind verpflichtet, am Allgemeinen Convent am Semesteranfang, zum Stiftungsfest und zum Semesterschluss teilzunehmen. Sie haben auf Allgemeinen Conventen das Recht der Rede und Antragsteilung, Stimmrecht aber nur in Organisationsfragen. Konkneipanten haben kein aktives und passives Wahlrecht. Der Burschenconvent kann Konkneipanten die Anwesenheit sowie das Recht der Rede und Antragstellung sowie das Stimmrecht in Organisationsangelegenheiten gewähren.

§ 28

Ein Leibverhältnis muss vom Burschenconvent genehmigt werden; der Konkneipant kann selbst kein Leibverhältnis begründen. Konkneipanten können nach Abschluss ihres Studiums philistriert werden; dafür gelten die gleichen Bedingungen wie für ordentliche Mitglieder. Konkneipanten zahlen den vollen Mitgliedsbeitrag. Sie tragen das Burschenband umgedreht.

§ 29

Verkehrsgäste zahlen den vollen Mitgliedsbeitrag. Sie können am allgemeinen Convent mit beratender Stimme teilnehmen. Sie tragen eine Schleife in den Farben der Verbindung.

Verlust der Mitgliedschaft

§ 30

Die Mitgliedschaft erlischt

1. für auswärtige Inaktive, die auf Beschluss des BC ohne Band entlassen werden,
2. für Mitglieder, deren Philistrationsgesuch abgelehnt wird,
3. durch Austritt,
4. durch Dimmissio i.p. (in perpetuum = Ausschluss aus der Verbindung).
5. durch Exclusio c.i. (cum infamia = Ausschluss mit Schimpf und Schande),
6. durch Streichung.

§ 31

Jedem Mitglied, dem ein Verbleiben in der Verbindung unmöglich geworden ist, kann auf schriftlichen Antrag hin - auch ohne Angabe der Gründe - Austritt gewährt werden. Der Burschenconvent beschließt mit einfacher Mehrheit über den ehrenvollen oder schlüchten Austritt.

Wird der ehrenvolle Austritt gewährt, kann der Ausgetretene auf Antrag mit einfacher Mehrheit des Burschenconvents wieder in den alten Stand gesetzt werden. Beim schlüchten Austritt ist dafür eine 3/4-Mehrheit erforderlich.

Leitung und Geschäftsführung

Chargen

§ 32

Der Vorstand der Aktivitas besteht aus den drei Chargierten:
Dem Senior (X), dem Fuxmajor (XX), dem Kneipwart (XXX).

§ 33

Die Chargen haben als Leiter der Verbindung für eine ordnungsgemäße Führung der Hauptämter Sorge zu tragen und sind darin dem Convent verantwortlich.

1. Die Verbindung wird geleitet durch den Senior (X), der zugleich die Verbindung nach außen hin vertritt.
2. Der Zweitchargierte (XX) hat das Amt des Fuxmajors. Er übernimmt die Betreuung der Füxe und Gäste und soll den Verbindungsanhänger mit dem äußeren und inneren Leben der Verbindung vertraut machen.
3. Der Drittchargierte (XXX) hat das Amt des Kneipwartes und ist verantwortlich die ordnungsge-

- mäße Vorbereitung gesellschaftlicher Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit den Conchargen.
4. Zeitliche Vertretungen in ihren Ämtern regeln die Chargierten untereinander.

§ 34

Wahl und Wählbarkeit der Chargen

1. Die Chargierten übergeben auf dem Semesterabschlussconvent nach ihrer Entlastung die Amtsgeschäfte ihrem jeweiligen Nachfolger.
2. Die drei Chargierten werden auf dem Wahlconvent gewählt. Die Mitglieder der Verbindung sind gehalten, dem XXX Vorschläge zur Gestaltung des nächsten Semesters zu machen.

Hauptämter

§ 35

Die Durchführung der Verbindungsgeschäfte liegt vollverantwortlich in den Händen der einzelnen Hauptamtsreferenten. Hauptämter sind:

1. Hauptkassenwart,
2. Etagenwart
3. Bierkassenwart,
4. Schriftwart
5. Couleurwart

§ 36

Die Wahl der Hauptämter erfolgt im Anschluss an die Wahl der Chargen. Auf dem Semesterantrittsconvent (BC) muss die ordnungsgemäße Übergabe dokumentiert werden. Sie werden auf dem Semesterabschlussconvent entlastet.

Convente

§ 37

Der Convent ist die beratende und beschließende Versammlung der Verbindung. Er trifft entsprechend der Satzung die für das Verbindungsleben maßgebenden Endscheidungen. Mit Ausnahme der Füxe müssen sich alle Stimmberchtigten für pro oder contra entscheiden, außer in Protokollangelegenheiten in Unkenntnis der Sachlage oder in eigenen Angelegenheiten.

§ 38

Der Convent gliedert sich in den Allgemeinen Convent und den Burschenconvent. Zum Allgemeinen Convent gehören Füxe, Burschen und Inaktive. Zum Burschenconvent gehören aktive Burschen und Inaktive.

§ 39

Der allgemeine Convent entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht dem Burschenconvent vorbehalten sind.

§ 40

Der Burschenkonvent beschließt mit einfacher Mehrheit über:

- a) alle Personalangelegenheiten, wenn keine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist,
- b) die Entlastung der Chargen,
- c) die Wahl und Entlastung der Hauptämter (bei Besetzung durch Füxe nach Anhörung des Allgemeinen Konvents),
- d) die Genehmigung der Leibverhältnisse,
- e) Verdonnerungen,
- f) Bundesangelegenheiten,
- g) Hausangelegenheiten, hier besonders die Mietverträge,
- h) das Semesterprogramm, nach Anhörung des Allgemeinen Konvents.

Alle Beschlüsse, für die nach dieser Satzung keine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist, werden mit der Mehrheit der Anwesenden, d. h. mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 41

Qualifizierte Mehrheiten:

1. Der Burschenconvent beschließt die Chargenwahl mit absoluter Mehrheit, d. h. mit mehr als 50% der abgegebenen Stimmen.
2. Eine 2/3 Mehrheit des Burschenconvents ist erforderlich bei:
 - a) der Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern, Konkneipanten und Verkehrsgästen,
 - b) der Inaktivierung,
 - c) der Ernennung zum Alten Herren und der Philistration,
 - d) der Ernennung zum Ehrenphilister,
 - e) Rügen, Disziplinarstrafen und Entlassungen.
 - f) Abruf eines Chargierten,
 - g) Bandverleihung und einem Widerspruch gegen eine Bandverleihung,
 - h) Verleihung und Entzug des Leibburschenrechts,
 - i) Festsetzung von Beiträgen und allgemeine Kassenangelegenheiten.
 - j) Anträgen auf Übergang zur TO, auf Vertagung eines Punktes oder des ganzen Conventes und auf Schluss der Rednerliste, der Debatte und des Conventes.
3. Eine 3/4 Mehrheit des Burschenconvents ist erforderlich bei:
 - a) Änderungen des Prinzips und der Satzung nach Anhörung des AHC und des AHV,
 - b) Änderungen des Comments nach Anhörung des AHC,
 - c) allen Angelegenheiten des Comments, nach vorheriger Anhörung des AHC,
 - d) Prinzipienangelegenheiten nach Anhörung des AHC
 - e) Conventsbeschlüssen von dauernder Gültigkeit,
 - f) der Ratifizierung von AHC-Beschlüssen,
 - g) vorzeitiger Inaktivierung,
 - h) nachträglichem Hinzufügen von Punkten der TO,
 - i) einmaligen Umlagen.
4. Einstimmigkeit des Burschenconvents ist erforderlich bei der Auflösung der Verbindung.

§ 42

Der Burschenconvent kann Beschlüsse des Allgemeinen Convents und des Fuxenconvents mit 3/4-Mehrheit aufheben.

§ 43

Es kann ein Fuxenconvent einberufen werden. Dieser wählt den Fuxenseior und berät über Angelegenheiten der Fuxia. Der XX ist teilnahmeberechtigt, kann aber mit 2/3 der Stimmen ausgeschlossen werden. Der Fuxenseior vertritt die Fuxia gegenüber dem Fuxmajor und plant Veranstaltungen der Füxe.

§ 44

Conventbeschlüsse sind nur dann nichtig, wenn sie gegen die Bundes- bzw. die Verbindungssatzung verstößen.

Dispenserteilung

§ 45

Jedes Mitglied kann bei zwingender Verhinderung von der Teilnahme an einzelnen Instituten dispensiert werden. Über die Dispenserteilung entscheidet der Senior, bei Füxen der Fuxmajor.

§ 46

Ist ein Mitglied an mehr als drei aufeinander folgenden Instituten verhindert, so entscheidet der Convent über die Dispenserteilung. Anmerkung: Mehrere Institute, die zeitlich unmittelbar aufein-

ander folgen, gelten als ein Institut.

Dauernde Conventsbeschlüsse

§ 47

Für Dauernde Conventsbeschlüsse gilt:

1. Die Beschlüsse der Convente beziehen sich in der Regel auf das laufende Semester. Soll ein Beschluss länger gelten - er erhält damit satzungsähnlichen Charakter - so ist er mit 2/3-Mehrheit vom BC zum "Dauerndem Conventsbeschluss" zu erheben.
2. Dauernde Conventsbeschlüsse sind in ein besonderes Buch einzutragen und zu Beginn eines Semesters auf dem ersten AC zu verlesen und dabei deren Fortdauer zu nennen.
3. Die Dauernden Conventsbeschlüsse sind einmal im Jahr auf ihre Zweckmäßigkeit zu überprüfen. eine Aufhebung erfolgt ebenfalls mit 2/3 - Mehrheit.
4. Die Gültigkeit eines Dauernden Conventsbeschlusses erlischt automatisch mit dem Ende des 10. Semesters seiner Gültigkeit, sofern er nicht neu bestätigt wird.

Straf- und Verdonnerungsordnung

§ 48

Disziplinarische Maßnahmen sind:

1. Verdonnerungen
2. Ordnungsstrafen
3. Disziplinarstrafen

§ 49

Die Verbindung ist berechtigt, gegen ihre Mitglieder bei Vernachlässigung ihrer Teilnahmepflicht an den Instituten und bei Verstößen gegen den Couleurcomment durch Geld- oder Arbeitsverdonnerungen vorzugehen. Zu Beginn eines jeden Semesters hat der BC die Höhe der Geldverdonnerungen für das unentschuldigte Fernbleiben von den verschiedenen Instituten der Verbindung und für Verstöße gegen den Couleurcomment neu festzusetzen.

§ 50

Ordnungsstrafen sind Geldstrafen. Sie werden bis zu 10,00 (zehn) Euro von den Chargierten verhängt und müssen auf Wunsch des Verdonnerten vom BC bestätigt werden.

§ 51

Disziplinarstrafen können nur vom BC mit 2/3 - Mehrheit verhängt werden.

Es sind:

- a) Einfacher Verweis
- b) Strenger Verweis
- c) Entzug von Rechten (Stimmrecht, Rede-, Antrags-, Sitzrecht)
- d) Farbenentzug (alle Rechte entzogen)
- e) Dimissio i.t. (in tempore mit Farbenentzug und dem Verbot der Teilnahme an Verbindungsveranstaltungen)
- f) Dimissio i.p. (in perpetuum)
- g) Exclusio c.i. (cum infamia)

Strafen f) und g) werden den Bruderverbindungen mitgeteilt, Strafen nach g ebenso den Aachener Ortskorporationen.

Wegen eines Vergehens kann nur ein Strafverfahren eingeleitet werden. Mit dem 3. strengen Verweis in einem Semester ist automatisch die Exclusio c.i. verbunden.

AHC

§ 52

Das Althäusercollegium (AHC) besteht aus dem Senior und vier Burschen, Inaktiven oder Alten Herren, die auf dem Abschlussconvent für das kommende Semester gewählt werden. Das AHC kann durch Burschen mit beratender Stimme erweitert werden.

§ 53

Das AHC wird vom Senior einberufen, Es muss einberufen werden, wenn es der Convent oder zwei AHC-Mitglieder verlangen.

§ 54

Das AHC soll Ehren- und Personalangelegenheiten beraten und aufklären und, soweit notwendig, die Bestrafung Schuldiger anregen. Bei Streitigkeiten soll nach Möglichkeit auf gütlichen Ausgleich hingewirkt werden. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie sind vom Burschenconvent zu ratifizieren. Bei Ablehnung durch den Burschenconvent muss ein neuer Beschluss gefasst werden.

Ferien - X

§ 55

Auf dem Abschlussconvent eines jeden Semesters wird aus den Reihen der aktiven Burschen und Inaktiven ein Ferien-X gewählt. Der Ferien-X vertritt den Vorstand der Verbindung bis zum Beginn des neuen Couleurseminesters.

§ 56

Der Ferien-X ist befugt, ohne besondere Ermächtigung alle Zahlungen zu leisten, die aufgrund von Conventsbeschlüssen fällig werden oder regelmäßig oder dem Herkommen gemäß zu leisten sind. Ebenso ist er befugt, dringende Bestellungen vorzunehmen, die notwendig sind, um ein geordnetes Verbindungsleben zu gewährleisten.

§ 57

Der Ferien-X ist berechtigt, auch während der Ferien einen Convent einzuberufen, wenn zwingende Gründe dies verlangen. Dieser Convent ist obligatorisch für alle, die sich in Aachen aufhalten. Die jeweiligen Stimmberchtigten sind umgehend zu benachrichtigen.

§ 58

Der Antritts-BC entscheidet über die Entlastung. Die Einspruchsfrist beträgt in diesem Fall 96 Stunden (vier Tage).

Verpflichtungen gegenüber dem Wingolfsbund

§ 59

Die Verbindung ist Mitglied des Wingolfsbundes. Die ihr daraus erwachsenden Rechte und Pflichten gemäß der Satzung des Wingolfsbundes werden von ihr anerkannt.

§ 60

Die Verbindungsbrüder stehen mit den Bundesbrüdern im Duzcomment und im gegenseitigen Eintrittsverhältnis **gemäß den Bestimmungen der Satzung des Wingolfsbundes**.

§ 61

Die Verbindung verpflichtet sich zur Wahrung des Bundes auf der Grundlage der Bundessatzung und verspricht, alle Bundesbeschlüsse gewissenhaft zu beachten und durchzuführen.

§ 62

Die Verbindung setzt sich das Ziel, mit besten Kräften zur Verwirklichung der Grundlage des Win-

golfsbundes beizutragen. Aus diesem Grunde beschäftigt sie sich mit einem Arbeitsthema im Laufe eines oder mehrerer Semester.

§ 63

Arbeitsthemen werden auf dem Wahlconvent vorgeschlagen und auf dem Abschlussconvent für das neue Semester beschlossen. Die Verbindung führt ein Bundesbeschlussbuch.

§ 64

Die Verbindung ist verpflichtet, Inaktivierungen an den Bund und den Universitätswechsel ihrer auswärtigen Inaktiven innerhalb des ersten Semestermonats an die jeweilige Bruderverbindung (in Marburg an beide Wingolfsverbindungen) zu melden.

§ 65

Die Verbindung ist verpflichtet, die Bundessteuer der Mitglieder an den Bund abzuführen.

Schlussbestimmungen

§ 66

Die Auflösung oder Vertagung der Verbindung bedarf nach Rücksprache mit dem Vorstand des Altherrenvereins der Chattia zu Aachen eines einstimmigen Beschlusses des BC. Das Eigentum der Verbindung fällt bei beschlossener Auflösung an die Altherrenschaft der Verbindung.

§ 67

Bei einer Spaltung der Verbindung ist nur der vom Altherrenverein der Chattia zu Aachen anerkannte Teil als rechtmäßiger Nachfolger der Wingolfsverbindung Chattia zu Aachen zu betrachten. Diesem Teil fällt sämtliches Eigentum zu.

§ 68

Bundesbrüder, die am 1. Januar 2004 Fux der Wingolfsverbindung Chattia zu Aachen waren, genießen volles Stimmrecht auf dem Burschenconvent.

§ 69

Die Geschäftsordnung der Wingolfsverbindung Chattia zu Aachen ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 70

Diese Satzung tritt mit der Aufnahme der Verbindung Chattia zu Aachen in den Wingolfsbund¹ rückwirkend zum Datum der Wiedergründung der Verbindung am 21. Juni 2008 in Kraft.

Geschäftsordnung der Wingolfsverbindung Chattia zu Aachen

Geschäftsordnung der Convente

§ 1

Nach Bedarf kann während des Couleursemesters jederzeit vom Senior ein Convent einberufen werden. Der Termin soll spätestens 24 Stunden vorher bekannt gegeben werden. Der Convent muss einberufen werden, wenn drei Burschen es schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangen.

§ 2

Alle zu dem jeweiligen Convent berechtigten Mitglieder haben das Recht, bis zum Tag vor Beginn des Conventes Punkte auf die TO setzen zu lassen.

¹ Die erneute Aufnahme der Chattia in den Wingolfsbund erfolgte am 22. Juni 2009 durch den Beschluss des CC auf dem Wartburgfest 2009.

§ 3

Zu besonders wichtigen Verhandlungen, die auch die Mitglieder der Altherrenschaft oder einzelne Alte Herren betreffen, muss der Vorsitzende des Altherrenvereins unter Angabe der TO eingeladen werden.

§ 4

Der Convent ist beschlussfähig, wenn 2/3 der zur Teilnahme Verpflichteten anwesend sind.

§ 5

Muss ein Convent infolge Beschlussunfähigkeit vertagt werden, so kann auf einem erneut formgerecht berufenen Convent (frühestens 24 Stunden später) über die für den ersten Convent festgesetzte TO ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden.

§ 6

Der Convent wird eröffnet, geleitet und geschlossen vom Senior oder einem Chargierten. Nach Eröffnung des Conventes wird zunächst die Tagesordnung festgestellt.

§ 7

Der Leiter des Convents hat zur Aufrechterhaltung der Ordnung das Recht:

1. das Wort zu erteilen und zu entziehen,
2. beleidigende Ausdrücke zurückzuweisen,
3. wegen fortgesetzten Störens der Verhandlung oder unpassenden Benehmens Ordnungsrufe zu erteilen oder vom Convent zu verweisen.

§ 8

Beschwerden über die Leitung des Convents oder über die Führung der Rednerliste sind sofort ohne Beratung durch Abstimmung zu entscheiden (mit 2/3 Mehrheit).

§ 9

Der Leiter des Convents muss bei Angelegenheiten, die ihn selbst betreffen, die Leitung des Convents einem Vertreter übergeben, der vom Convent zu bestätigen ist.

Anträge

§ 10

Die Anträge werden unterschieden als Haupt-, Zusatz- und Gegenanträge. Zu einem Hauptantrag können mehrere Zusatz oder Gegenanträge gestellt werden.

§ 11

Alle Anträge müssen vor der Abstimmung vom Protokollführer verlesen werden.

§ 12

Unter dem TO-Punkt "Verschiedenes" können nur solche Anträge gestellt werden, über die mit einfacher Mehrheit entschieden wird,

Über folgende Anträge wird sofort abgestimmt:

1. Antrag auf Übergang zur Tagesordnung,
2. Antrag auf Vertagung eines Punktes der TO,
3. Antrag auf Schluss der Rednerliste,
4. Antrag auf Schluss der Debatte,
5. Antrag auf Schluss des Conventes.

§ 13

Der Leiter erteilt, wenn er nicht selbst Bericht erstattet, zunächst dem Antragsteller oder Berichterstatter das Wort. Die Übrigen reden in der Reihenfolge der Rednerliste.

§ 14

Wird ein Antrag auf Übergang zur TO angenommen, so erhält niemand mehr das Wort zu diesem Punkt der TO.

§ 15

Nach Annahme eines Antrages auf Schluss der Rednerliste (mit 2/3 Mehrheit) kommen nur noch alle vorgemerkt Redner zu Wort. Stellt einer von diesen einen neuen Antrag, so ist über diesen Antrag wieder eine neue Besprechung zu eröffnen.

§ 16

Abweichend von der Bestimmung des § 13 erteilt der Leiter das Wort

1. sofort bei der Meldung zum Wort, wenn jemand
 - a) auf den geschäftswidrigen Verlauf der Verhandlung aufmerksam macht („zur Geschäftsordnung“) oder.
 - b) eine angeführte Tatsache berichtigen will („zur Berichtigung“);
2. sobald der jeweilige Redner ausgesprochen hat, wenn jemand
 - a) Anträge stellen will („zur Antragstellung“),
 - b) eine Anfrage stellen will, um die Beratung abzukürzen („zur Anfrage“) oder
 - c) „zur Vereinfachung“ sprechen will.

Bei bewusstem Missbrauch dieses Paragraphen hat der Leiter dem betreffenden einen Ordnungsruf zu erteilen. Bei gleichzeitigen Wortmeldungen in den fünf angeführten Fällen erteilt der Leiter das Wort in der nachstehenden Reihenfolge:

1. zur Geschäftsordnung
2. zur Berichtigung
3. zur Antragstellung
4. zur Anfrage
5. zur Vereinfachung

§ 17

Der Leiter des Convents hat jederzeit bevorzugtes Rederecht; nach ihm jeder Verbindungsbruder in eigenen Angelegenheiten.

Abstimmung

§ 18

Die Abstimmung ist im allgemeinen öffentlich. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann eine Gegenprobe verlangen. Geheime Abstimmung findet nur auf Antrag statt.

§ 19

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Seniors.

§ 20

Die Reihenfolge der Abstimmung ist folgende:

1. Die Abstimmung über den Gegenantrag geht der Abstimmung über den Hauptantrag voraus.
2. Wird ein Gegenantrag angenommen, so sind damit alle anderen noch vorliegenden Anträge gefallen, falls es sich nicht um dessen Zusatzanträge handelt.
3. Über die Gegenanträge wird in der umgekehrten Reihenfolge, wie sie gestellt werden, abgestimmt.
4. Sind alle Gegenanträge gefallen, so wird über den Hauptantrag abgestimmt.
5. Nach der Annahme eines Haupt- oder Gegenantrages wird über dessen Zusatzanträge abgestimmt.
6. Bei Anträgen derselben Art wird abweichend von § 20/3. über den weitestgehenden Antrag zuerst abgestimmt.

§ 21

Den Protest gegen eine Abstimmung, den mindestens drei Mitglieder innerhalb von 48 Stunden beim Senior schriftlich einreichen können, hebt den Beschluss wieder auf, wenn der Protest auf den nächsten Convent angenommen wird. Ein nach erneuter Beratung in dieser Sache gefasster Beschluss ist dann endgültig.

§ 22

Die Conventsbeschlüsse treten nach Ablauf der Einspruchsfrist in Kraft, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 23

Zur Annulierung eines Beschlusses ist jeweils die nächsthöhere qualifizierte Stimmenmehrheit erforderlich (Reihenfolge: einfache, absolute Mehrheit, 2/3, 3/4, Einstimmigkeit).

Protokoll

§ 24

Über jeden Convent wird vom Protokollführer ein Protokoll geführt, welches in geraffter Form einen genauen Bericht über den Verlauf der Debatte zu liefern und namentlich zu enthalten hat:

1. die Tagesordnung,
2. sämtliche Anträge und Abstimmungsergebnisse,
3. Erklärungen und Mitteilungen, deren Aufnahme In das Protokoll vom Convent ausdrücklich beschlossen und gebilligt worden ist,
4. Ordnungsrufe.

§ 25

Der Convent hat jederzeit das Recht, durch Beschluss Gegenstände der Verhandlung von der Aufnahme in das Protokoll auszuschließen. Personaldebatten werden nicht protokolliert.

§ 26

Bei Conventsprotokollen wird die Seitenzahl nummeriert. Die erste Nummer entspricht der aktuellen Seite des Protokolls; die zweite Seite entspricht der Nummerierung aller Protokolle.

(Ende des Dokumentes)